

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postämtern 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Presssprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 27.

Mittwoch, den 4. April

1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-
G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom
1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1314)
7. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 104)
werden folgende Vende-
nungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:
„Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken
nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen
Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann
Ausnahmen zulassen.“
2. Unter § 7 werden als § 7a und 7b folgende Vor-
schriften eingefügt:

§ 7a

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Ersfordern alle Kar-
toffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft
nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich
des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere
Altensteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechti-
gung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben,
für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte
90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im
Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche,
wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer
und die Verwendung zu Saatzweden sichergestellt ist.
Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr
als 1/2 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat
ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2
zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das
Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zu-
lassen pp.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.
Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Vorstehenden Auszug aus der Bekanntmachung des
Stellvertreters des Reichskanzlers vom 24. März d. J.
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Magi-
strate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche
ich, für schleunigste Weiterverbreitung der Bekanntmachung
Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Genehmigung zum Ankauf von
Speisekartoffeln übertrage ich den Magistraten und den
Herren Distriktkommissaren.

Lissa, den 2. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Meldung als Sanitätshundeführer.

Beim Deutschen Verein für Sanitätshunde liegt ein
dringender Bedarf an Sanitätshundeführern vor.

Diejenigen dauernd nur garnison- und arbeitsverwen-
dungsfähigen Wehrpflichtigen, die genügend Marktschärfigkeit
und gute Sinnesorgane besitzen und zum Eintritt als Sani-
tätshundeführer geeignet und bereit sind, können sich sofort
unter Vorlegung ihrer Militärpapiere beim Bezirkskommando
Blogau mündlich oder schriftlich melden.

Lissa, den 31. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277).

Berichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen
ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenst.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Fehr. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle
für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391).

I.

1. Für den preussischen Staat (mit Ausnahme der
Hohenzollernschen Lande) wird ein Landesamt für Gemüse
und Obst errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und
hat seinen Sitz in Berlin.

Das Landesamt hat für die Ausbringung und Verteilung
von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. Ihm
wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom
25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und der ergänzenden
Bekanntmachungen vom 4. November 1916 und vom 6. Juni
1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) die Befugnis
verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets
mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der erwähnten
Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln.
Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Be-
fugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse
der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Re-
gierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der
Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen
sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung
zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts
bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf
es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr
zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-
abteilung, einerseits und den Landeszentralbehörden
nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Ver-
waltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen

an Gemüßwaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüßkonserven usw.) und von Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven), und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des Landesamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nährmittel und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und Obst führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäfts-anweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916 — V 14 555 — wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Gemüse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und Obst anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen Anordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke übertragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Anzeigen über die erfolgte Einrichtung der Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis zum 10. März d. Js. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von den Kreisaußschüssen eingerichtet. Die Kreisaußschüsse können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen z. B. den Kreiskommissionen (Absatz 3 des Gesetzes des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917 — VIa. 607 —) übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts, die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des Landesamts und der Provinzial-(Bezirks-)stellen Folge zu leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an die Königlich Württembergische Landesvermittlungsstelle für Gemüse und Obst angeschlossen.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Roßell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufensky.

In Ergänzung der diesseitigen Anordnungen vom 17. Januar und 8. September 1916, betreffend für das Ausland bestimmte Briefsendungen mit Wareninhalt und Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen usw. wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts, sowie die der Inhaltsangabe widersprechende Verendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen sowie die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung ist auch bei Frachtkostenverendungen nach dem Ausland verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn die betreffenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. A. 888/3. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.
vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlag-
nahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 25, 603 und 1916 S. 1833) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 644 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders der Arten I oder II. 1 bis 21a einschließlich und I oder II. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlaggenommenes Leder bezüglich Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher An-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

ungen sind zweifels. Die Anweisungen werden lebhaftig auf Grund
licher Zustimmung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.
Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerberver-
einigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig
ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt
endgültig entschieden.

k. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittel-
bare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen
der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese
Beschaffungsstellen:

Heeres- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich
Bekleidungs-Depot Murnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Preussischer Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

l. Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlag-
nahmen Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis ein-
schließlich 25 der Beisatzel aufgeführten, dürfen auf Grund
des vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung aufgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert
werden.

Warnung: Die Anweisung für beauftragte Lieferer“ verlieren
i dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf
ihre Gültigkeit beruhenden und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Leder-
arten dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten
Bedingungen geliefert werden.

Nach infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm über-
nommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er
in Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er bereits
in Aufträgen erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er
bisherigen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung
benötigt. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt
hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem
Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d. Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der fol-
genden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des be-
schlagnahnten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abtei-
lung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vorbrude zu
den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß ver-
sandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder
sowie die unter Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 ge-
nannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt,
brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabe-
antrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur
Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis
es in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie
dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne
Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate
(gerechnet vom Datum des Freigabescheines) zur Ver-
wendung für Privatwede oder den unmittelbaren Be-
darf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden
ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das-
jenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des
Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umge-
wandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-
Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen
der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte
Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen
veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen
und Rüstereien haben beim Verkauf freigegebenen
Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses
Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß
die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten
werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freige-
gebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungs-
dauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die
amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marinever-
waltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für
die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in
Kraft.

Posen, den 28. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Unter dem Pferdebestande des Dominiums Dobramischel
ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 30. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

* Vom 10. April 1917 ab sind infolge der behördlich
angeordneten vermehrten Fleischversorgung der Bevölkerung
größere Mengen Rindvieh auch im Kreise Lissa aufzubringen
und abzuliefern. Der Sammelhändler Stephan in Lissa
und seine Unterhändler sind demzufolge von mir beauftragt,
die Viehbestände des Kreises zu besichtigen und im Ein-
vernehmen mit dem zuständigen Gemeindevorsteher die zu
liefernden Viehstücke zu bezeichnen. Die notierten Viehstücke
sind, sofern nicht bei mir Beschwerde erhoben wird, un-
weiterlich an den festgesetzten Tagen zu den bezeichneten
Verladestellen zu liefern. Alle Viehhalter, welche die Liefe-
rung verweigern, setzen sich der Gefahr der sofortigen Ent-
eignung aus. Sobald die Enteignung ausgesprochen ist,
werden für das Vieh bis zu 15 M. für den Zentner weniger
gezahlt.

Die Herren Gemeindevorsteher haben diese Anordnung
sowie in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für die
unbedingte Ablieferung der notierten Viehstücke Sorge zu
tragen.

Lissa den 2. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Alles wanft

Auf allen Fronten haben wir dem Gegner
ungeheure Gebiete entrißen!

Unsere U-Boote haben dem feindlichen Handel
den Todesstoß versetzt!

Die Urheber des Kriegs,
Grey und Alsquith, Delcassé und Briand
sind von ihren eigenen Völkern aus Amt
und Würden gejagt!

In Rußland: Revolution!

Der Zar: abgesetzt!

Eins steht fest:

Die solide Grundlage des
deutschen Staatsgebildes und die unverfälschte
wirtschaftliche Kraft des deutschen Volkes.

Darauf beruht auch
die unantastbare Sicherheit der
deutschen Kriegsanleihen!

Hilf den Krieg gewinnen!
Gib Dein Geld dem sichersten Schuldner
der Welt, dem Vaterlande!

Zu der auf Seite 143 des R.-G.-Bl. für 1917 veröffentlichten neuen Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 hat der Herr Minister des Innern vom 19. Februar 1917 Ausführungsbestimmungen erlassen, von denen ich nachstehend einen Auszug zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Lissa, den 30. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen.

Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) durch die Verordnung vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund der letzten Verordnung für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Betrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin;
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident;
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Betriebe oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin;
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder dem Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin;
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personalfreies, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann. Für Kirchenfeste sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in dem im § 1 unter Ia und b, sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in dem im § 1 unter Ic und III bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbefcheid unter der Beifügung der entstandenen Vorschläge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 78) zuzusenden.

§ 3.

Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,

3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen und für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich verwendet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in dem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und die Regelung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden sollen,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Beträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten. Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig und bekannt sind und auf gesunder Grundlage beruhen. In den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits einem anderen Bundesstaate genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10.

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Beteiligung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsfassung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeauftrage mit der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls in welchen Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Den entsprechenden Unterlagen sind Anträge auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an Unternehmungen von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 13.

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und Organisationen getroffen werden können, ferner zur Prüfung Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbeständen, Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsschlüssen sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitze des betreffenden Unternehmens, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung der oben — Abs. 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die in § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Vereinigungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschloffen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Abs. 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Ich ersuche die Herren Lehrer des Kreises alle, bei ihm bis zum 5. April erzielten Zeichnungssummen auf 6. Kriegsanleihe der Kreissparkasse bestimmt bis zum 6. April vormittags anzugeben. Hierbei bitte ich zu bemerken, welche Beträge etwa schon abgeliefert sind.

Innehaltung des Termins ist wegen Verzichtserstattung an den Herrn Regierungs-Präsidenten durchaus geboten.

Lissa, den 2. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 27.

Lissa, den 4. April 1917.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

Ausführung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Verhinderung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 8) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916; die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916; die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Baumwolle, Finters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereiabfälle, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirterei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht; sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Puffäden, Kleinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beachtet werden:

Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Finters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsgarnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Mollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strid-, Stopf- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere:

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirten, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Fleben und Reßen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- und Marinebehörden gegen amtlichen Belegchein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegcheins sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten "Erläuterungen zum Belegchein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegchein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Verleiher vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Finters dürfen ohne Belegchein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien-Mitienengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, nach in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereiabfälle sind der Kriegschemikalien-Mitienengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Entgegnung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im

§ 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Beschprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abwehen etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 3.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 R. R. U. und deren Nachträgen festgelegten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgepinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsfäbrikate und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Bedingungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Bosen, den 26. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Der Rentant Heinrich Clausen in Gurschno ist zum zweiten Untervorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Janitz, Garsyn und Gurschno ernannt und als solcher mit befristet worden.

Lissa, den 29. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zeichnet die sechste Kriegsanneihe.

Die Kriegssopfer für alle Völker abzukürzen, hat Kalische Grobmut angeregt.

Nun die Friedenshand verschmäht ist, sei das deutsche Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kampfbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutsche Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder haben unerschütterlich die Wacht. In ihrer Tapferkeit wird die frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Den Hosen auf ein Mißwerden dabei aber muß jetzt die neue Kriegsanneihe vernichtet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanneihen auf den ehernen Grunde des deutschen Volkvermögens und Einkommens, auf der deutschen Wirtschaftskraft und Gestaltungskraft, dem deutschen Fleiß, dem Geist von Eer, Flotte und Heim nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegsanneihe.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbewusster Ableistung der Kriegsgelder vollbracht, war eine Großtat, weltgeschichtlich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und wetteifernd Stadt und Land, Arm und Reich, Groß und Klein Geld zu Geld damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wichtigen Schritt.

Unbeschränkter Einsatz aller Waffen draußen, aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entscheidung entgegen.

**Bringt Eure Goldsachen
zur Goldankaufsstelle!**

Gartengeräte

aller Art

zu haben bei

Alfred Strecker.

Alle Arten

**Ripp- u. Schnelldämpfer,
Kesselofen und Rippkesselofen,
Rübenschneider,**

Zauchgefäße,

**Wasser- und Zauchepumpen,
alle Arten Zaucheverteiler
und Heisereteile**

empfehlen

**W. Horowski, Maschinenhandl.
Raifer-Friedr.-Str. 86. Tel. 220.**

Die Kreissparkasse Lissa

nimmt

**Zeichnungen
auf die 6. Kriegsanneihe**
gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Handels- und Gewerbeschule Lissa i. P.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 13. April früh 9 Uhr. In den Kursen für **Kochen und Haushalt, Schneider und Weißnähen** können noch Schülerinnen aufgenommen werden.

Anmeldungen werden an allen Wochentagen von 10—4 Uhr im Amtszimmer, Raifer-Friedrich-Strasse 66 1 Tr. (alte Präparandie), entgegen genommen.

Die Leiterin.